

Teilnahme an der OGGS

Grundsätzlich erstreckt sich die Anwesenheitspflicht der betreuten Kinder auf 5 Tage in der Woche jeweils bis mindestens 15:00 Uhr.

Eltern und Erziehungsberechtigte können laut Erlass (BASS 12-63 Nr. 2, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16.02.2018) Freistellungswünsche geltend machen, um ihren Kindern die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Bildungsangeboten (z.B. Sportverein, Musikschule, herkunftssprachlicher Unterricht), Therapien oder einzelnen familiären Ereignissen zu ermöglichen.

Dabei ist „eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme“ am Offenen Ganztage zu gewährleisten „und Regel und Ausnahme deutlich voneinander“ zu unterscheiden.

Freistellungswünsche sind rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden Bildungsangeboten möglichst bei Schuljahresbeginn. Wir behalten uns vor, für die Begründung des Freistellungswunsches gegebenenfalls einen schriftlichen Nachweis vorlegen zu lassen.

Bitte geben Sie einen Wochentag und die Uhrzeit an, zu der Ihr Kind die Teilnahme vorzeitig beenden muss oder nicht an der Ganztagsbetreuung teilnehmen kann:

Mein Kind _____ kann am _____
(Vor- und Nachname des Kindes) (bitte Wochentag eintragen)

ab _____
(bitte Uhrzeit eintragen)

aus folgendem Grund nicht an der OGGS teilnehmen:

- Teilnahme an einem regelmäßig stattfindenden Bildungsangebot (z.B. Musik, Sport)
- Teilnahme an einer Therapie
- Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht
- Teilnahme an einer ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Messdiener, Pfadfinder o.ä.)
- Sonstige Gründe _____

Diese Regelung gilt für die Zeit vom _____ bis _____
(Datum Beginn) (Datum Ende)

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten